

Schriften zum Strafrecht

---

Band 359

# Strafprozessuale Pragmatik und Normdeutung

Zur Bedeutung von Rechtsfragen bei § 153a StPO

Zugleich ein Beitrag zur normativen Seite des Tatverdachts  
und zur Legitimation der Einstellung unter Auflagen

Von

Fabian Afshar



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN AFSHAR

# Strafprozessuale Pragmatik und Normdeutung

Schriften zum Strafrecht

Band 359

# Strafprozessuale Pragmatik und Normdeutung

Zur Bedeutung von Rechtsfragen bei § 153a StPO

Zugleich ein Beitrag zur normativen Seite des Tatverdachts  
und zur Legitimation der Einstellung unter Auflagen

Von

Fabian Afshar



Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-18044-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-58044-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Juni 2019 von der Bucerius Law School als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Die mündliche Prüfung fand am 8. Januar 2020 statt.

Großer Dank gebührt meinem Doktorvater Professor Dr. Karsten Gaede. Eine geduldigere und gewissenhaftere Betreuung erscheint mir nur schwer vorstellbar. Die Tätigkeit als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl war fachlich und menschlich ein enormes Glück. Ich lernte viel und bin mir sicher, dass es noch viel zu lernen gibt.

Professor Dr. Paul Krell danke ich für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl Strafrecht II und meinen Weggefährten an der Bucerius Law School, vor allem denen, die bei der Durchsicht der Arbeit halfen. Mit Blick auf die „letzten Meter“ seien hier nur stellvertretend Maximilian Münster und Dr. Maximilian Kraus genannt.

Zuletzt und von ganzem Herzen danke ich meinen Eltern und Jana Vollmer. Die sorgenlose Studienzeit wäre ohne die Unterstützung meiner Eltern nicht möglich gewesen. Ihre Liebe und Hingabe beeindruckten mich Tag für Tag. In den widrigsten Phasen der Promotion gab mir meine Lebensgefährtin den entscheidenden Rückhalt. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Juni 2020

*Fabian Afshar*



# Inhaltsübersicht

|   |     |
|---|-----|
| <b>Einführung</b> .....   | 21  |
| <i>Kapitel 1</i>  |     |
| <b>Genom des § 153a StPO</b>  | 30  |
| A. Motive des historischen Gesetzgebers .....                           | 31  |
| B. Deutungsansätze des Bundesverfassungsgerichts .....                  | 93  |
| C. Metamorphose – Mutation? .....                                       | 109 |
| <i>Kapitel 2</i>  |     |
| <b>Rechtsfragen in der Struktur des § 153a StPO</b>                     | 112 |
| A. Normstruktur des § 153a StPO .....                                   | 113 |
| B. Dogmatische Verortung der Rechtsfragen .....                         | 114 |
| C. Präzisierung der Untersuchungsfragen und -ziele .....                | 150 |
| <i>Kapitel 3</i>  |     |
| <b>Begriff und Bedeutung der Rechtsfragen</b>                           | 155 |
| A. Rechtsfragen als Definitionsproblem .....                            | 155 |
| B. Rechtsfragen als Legitimationsproblem .....                          | 181 |
| C. Anwendungssituationen für Einstellungen nach § 153a StPO .....       | 263 |
| <i>Kapitel 4</i>  |     |
| <b>Legitimation des § 153a StPO und Bewertung der Rechtsfragen</b>      | 269 |
| A. Legitimation und Zwecke des § 153a StPO .....                        | 270 |
| B. Rechtsanwendungs- und Streitfragen im Normprogramm des § 153a StPO.. | 419 |
| C. Folgeüberlegungen .....  | 480 |



|   |     |
|---|-----|
| <b>Zusammenfassung und Ausblick</b> ..... | 496 |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....         | 503 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b> .....         | 537 |

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>Einführung</b> .....   | 21 |
| I. Von Contergan zu Kohl: Das Phänomen der Rechtsfragen .....               | 22 |
| II. Zentrale Thesen und Gang der Untersuchung .....                         | 25 |
| 1. Normative und normspezifische Präzisierung der <i>Rechtsfragen</i> ..... | 25 |
| 2. Zu einer Vorschrift, die ihren Faden verlor .....                        | 26 |
| 3. Idee, Gang und Grenzen der Untersuchung .....                            | 27 |

## *Kapitel 1*

### **Genom des § 153a StPO** 30

|   |    |
|---|----|
| <b>A. Motive des historischen Gesetzgebers</b> .....  | 31 |
| I. Vorgeschichte .....  | 32 |
| 1. Abschaffung der Übertretungen .....  | 33 |
| 2. Tatbestandsmäßigkeit als Strafwürdigkeit .....   | 37 |
| II. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 .....  | 39 |
| 1. Justizentlastung .....   | 40 |
| a) Entlastung der Gerichte .....  | 42 |
| b) Entlastung der Staatsanwaltschaft .....  | 43 |
| 2. Verfahrensbeschleunigung .....   | 46 |
| 3. Kapazitätslenkung durch Priorisierung von Verfahren .....  | 48 |
| 4. Entkriminalisierung: Gesetzgeberischer Wille, Reflex oder<br>Leerformel? .....   | 50 |
| a) Entkriminalisierung als Reaktion auf die Abschaffung der<br>Übertretungen? .....   | 53 |
| b) Entkriminalisierung als intendierte Vermeidung des Strafmakels?<br>aa) Vermeintliche Indizien für einen Entkriminalisierungswillen<br>bb) Widersprechende Indizien – § 153a StPO als rechtsstaat-<br>licher Drahtseilakt ..... | 57 |
| (1) Tenor und Terminologie der Materialien .....  | 60 |
| (2) Kostenregelung in § 467 V StPO .....  | 62 |
| (3) Streit um Registrierungspflicht der Einstellungen .....   | 63 |
| c) Missbrauchsanfälligkeit und Legitimationsbedürftigkeit –<br>Entkriminalisierung als dogmatische Leerformel .....   | 66 |
| aa) Entkriminalisierung als ein Vorwand der Rechtsprechung ..   | 66 |
| bb) Nauckes Begriff der scheinbaren Entkriminalisierung .....   | 68 |
| (1) Reine, wirkliche und scheinbare Entkriminalisierung ...   | 69 |

|  |     |
|--|-----|
| (2) Legitimationsstruktur und § 153a StPO als scheinbare Entkriminalisierung .....       | 71  |
| d) Absage an die Entkriminalisierung als Normzweck .....                                 | 73  |
| 5. Proportionalität des Strafverfahrens .....  | 75  |
| a) Vermeidung eines disproportionalen Strafverfahrens .....                              | 75  |
| b) Disposition von Abschnitten des Verfahrens, Variabilität staatlicher Reaktionen ..... | 78  |
| aa) Strafverfahren als „Baukasten“ .....   | 78  |
| bb) Historischer Kontext der staatsanwaltschaftlichen Dispositionsbefugnis .....         | 79  |
| cc) Variabilität staatlicher Reaktionen: Auflage statt Strafe .....                      | 80  |
| c) Schwere der Tat als Bezugsgröße und Anwendungsgrenze .....                            | 82  |
| d) Sachgerechte Handhabung durch freiwillige Zustimmung und Vertrauen .....              | 83  |
| 6. Zwischenergebnis .....  | 85  |
| III. Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 .....                             | 86  |
| 1. Bestätigung bekannter Normzwecke .....  | 88  |
| 2. Kontinuität als Legitimationsersatz .....   | 90  |
| IV. Jüngere Entwicklungen .....  | 90  |
| <b>B. Deutungsansätze des Bundesverfassungsgerichts</b> .....                            | 93  |
| I. Konkretisierung der (fragilen) Unschuldsvermutung .....                               | 94  |
| II. Strafklageverbrauch und Zustimmungspflicht .....                                     | 97  |
| III. §§ 153, 153a StPO als strafprozessuale Ausprägungen des Übermaßverbots .....        | 98  |
| 1. Status quo ante: Bestätigung gesetzgeberischer Prämissen .....                        | 99  |
| 2. Verfahrenseinstellung als Korrektiv des Übermaßes der Justiz .....                    | 100 |
| 3. Verfahrenseinstellung als Korrektiv des Übermaßes der Legislative .....               | 104 |
| <b>C. Metamorphose – Mutation?</b> .....   | 109 |

## *Kapitel 2*

|   |     |
|---|-----|
| <b>Rechtsfragen in der Struktur des § 153a StPO</b>                         | 112 |
| <b>A. Normstruktur des § 153a StPO</b> .....                                | 113 |
| <b>B. Dogmatische Verortung der Rechtsfragen</b> .....                      | 114 |
| I. Verdacht der Tat: Verfahrensgegenstand .....                             | 114 |
| 1. Hinreichender Tatverdacht und seine tatsächliche Seite .....             | 115 |
| a) Varianten des hinreichenden Tatverdachts .....                           | 116 |
| aa) Einstellungsreife als Anklagereife .....                                | 117 |
| bb) Einstellungsreife bei hoher Wahrscheinlichkeit der Verurteilung .....   | 118 |
| cc) Einstellungsreife bei Möglichkeit einer zuverlässigen Beurteilung ..... | 119 |
| b) Dynamisierung der Einstellungsreife .....                                | 120 |

|  |            |
|--|------------|
| 2. Normative Seite des hinreichenden Tatverdachts . . . . .                                | 121        |
| a) Grundlagen der Schlüssigkeitsprüfung . . . . .  | 122        |
| b) Einstellung im Verfahren Kohl als dogmatische Kontroverse . . .                         | 126        |
| aa) Beschluss des LG Bonn vom 28. Februar 2001 . . . . .                                   | 126        |
| bb) Erste und vorläufige Würdigung des Beschlusses . . . . .                               | 128        |
| 3. Zwischenergebnis und Kritik: Unbehagen in einer irrealen<br>Verdachtsdogmatik . . . . . | 130        |
| II. Vergehensqualität der Tat . . . . .  | 133        |
| 1. Funktionsweise des Merkmals . . . . .   | 134        |
| 2. Verdacht eines Vergehens? . . . . .   | 134        |
| III. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung . . . . .                               | 136        |
| 1. Grundlagen . . . . .  | 137        |
| 2. Öffentliches Interesse an der Klärung einer Rechtsfrage . . . . .                       | 139        |
| 3. Rechtsfragen als (Vor-)Fragen der Straftat . . . . .                                    | 144        |
| IV. Schwere der Schuld . . . . .   | 146        |
| V. Offene Rechtsfragen als Einstellungsgrund? . . . . .                                    | 149        |
| <b>C. Präzisierung der Untersuchungsfragen und -ziele . . . . .</b>                        | <b>150</b> |
| I. Begriff der Rechtsfrage . . . . .   | 151        |
| II. Wert (und Last) der Normkonkretisierung und Streitfragen im Rechts-<br>staat . . . . . | 151        |
| III. Funktion und auslegungsleitender Zweck des § 153a StPO . . . . .                      | 152        |

*Kapitel 3*

**Begriff und Bedeutung der Rechtsfragen . . . . . 155**

|  |            |
|--|------------|
| <b>A. Rechtsfragen als Definitionsproblem . . . . .</b>  | <b>155</b> |
| I. Rechtstheoretische Annäherung . . . . .   | 156        |
| 1. Semantische Struktur von Rechtssätzen und der Subsumtion . . . . .  | 156        |
| 2. Hard Cases . . . . .  | 158        |
| II. Verfassungsrechtliche Präzisierung . . . . .   | 161        |
| 1. Grundsatz der Gesetzesbindung . . . . .   | 162        |
| 2. Grundsatz der Gewaltenteilung . . . . .   | 163        |
| 3. Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG) . . . . .   | 164        |
| 4. Oberste Gerichtshöfe und Vereinheitlichung des Rechts<br>(Art. 95 GG) . . . . .   | 166        |
| 5. Präjudizien als Gegenstand einer konstitutionellen Berücksichti-<br>gungspflicht . . . . .  | 169        |
| III. Erscheinungsformen im Strafverfahrensrecht . . . . .  | 170        |
| 1. Tat- und Rechtsfrage im Revisionsverfahren . . . . .  | 170        |
| 2. Divergenzvorlagen nach dem GVG . . . . .  | 172        |
| 3. Verfahrenssicherungen: Beiordnung eines dritten Berufsrichters<br>(§ 76 II 3 Nr. 3 GVG) und Anordnung der notwendigen Verteidi-<br>gung (§ 140 II StPO) . . . . . | 173        |

|  |     |
|--|-----|
| 4. Erörterung des Verfahrensstandes (§§ 160b, 202a, 212, 257b StPO) . . .  | 176 |
| 5. „Einfache Strafsachen“: Beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO) und Strafbefehl (§ 407 StPO) . . . . .  | 177 |
| IV. Fazit: Konstitutionelle Uneinheitlichkeit der Rechtspflege als Veto gegen die Maßgaben der Schlüssigkeitsprüfung und die Figur des reinen Justizinteresses . . . . . | 179 |
| <b>B. Rechtsfragen als Legitimationsproblem</b> . . . . .  | 181 |
| I. Fehlgehende Topoi zur Begründung eines Entscheidungszwangs . . . . .  | 182 |
| 1. Verbot der Rechtsverweigerung und des <i>non liquet</i> . . . . .   | 182 |
| a) Inhalt des Rechtsverweigerungsverbots . . . . .   | 183 |
| b) Geltungsgrund des Rechtsverweigerungsverbots . . . . .  | 185 |
| aa) Spezialfall des Willkürverbots? . . . . .  | 185 |
| bb) Verfassungsrechtliche Grundlage . . . . .  | 186 |
| c) Konsequenzen für das Strafverfahren . . . . .   | 188 |
| 2. <i>Iura novit curia</i> . . . . .   | 191 |
| a) Prozessuale und materielle Deutung . . . . .  | 191 |
| b) Legitimation von <i>iura novit curia</i> ? . . . . .  | 192 |
| 3. Zwischenergebnis . . . . .  | 195 |
| II. Exkurs: Rechtsfragen bei der tatsächlichen Verständigung im Steuerrecht . . . . .  | 196 |
| 1. Grundlagen der tatsächlichen Verständigung . . . . .  | 196 |
| 2. Verbot der Verständigung über Rechtsfragen . . . . .  | 198 |
| 3. Vergleichbarkeit mit Einstellungen nach § 153a StPO . . . . .   | 201 |
| III. Strenge Gesetzlichkeit des Strafrechts: Entscheidungs- als Konkretisierungszwang . . . . .  | 204 |
| 1. Inhalt und Adressatenkreis des parlamentarischen Bestimmtheitsgebots . . . . .  | 206 |
| a) Freiheitsgewährleistende Funktion . . . . .   | 207 |
| b) Kompetenzwahrende Funktion . . . . .  | 209 |
| 2. Bestimmtheitsgebot als Ausprägung des strengen Vorbehalts des Gesetzes . . . . .  | 210 |
| a) Erweitertes Bestimmtheitsgebot als Grundthese . . . . .   | 212 |
| b) Konsequenzen für die gerichtliche Verurteilung . . . . .  | 216 |
| aa) Konkretisierung und eingrenzende Auslegung als Rechtsanwendung des Gerichts . . . . .  | 216 |
| (1) Kompensation für latent unbestimmte Strafnormen: Präzisionsgebot . . . . .   | 216 |
| (2) Strafzumessung als Voraussetzung der Tatbestandskonkretisierung? . . . . .   | 219 |
| (a) Grundthese von Kausch . . . . .  | 220 |
| (b) Kritik an der Strafzumessung als bestimmtheitsrelevante Normkonkretisierung . . . . .  | 222 |
| (3) Strukturelle Erkenntnisse zu Art. 103 II GG und § 153a StPO . . . . .  | 224 |

|   |            |
|---|------------|
| bb) „Überzeugung“ in Rechtsanwendungsfragen . . . . .   | 225        |
| cc) Bestimmtheit der Rechtsanwendung und Konsens der Beteiligten . . . . .  | 227        |
| c) Konsequenzen für die Durchführung von Verdachtsmaßnahmen . . . . .   | 229        |
| aa) Tatverdacht als blankettähnliche Rechtsfigur . . . . .  | 230        |
| bb) Bedenken gegen eine vermeintlich irrealen Bestimmtheit der Rechtsanwendung . . . . .  | 232        |
| (1) Normtext von Art. 103 II GG . . . . .   | 232        |
| (2) Verfassungsgerichtliche Bezugnahme auf die „vollziehende Gewalt“ . . . . .  | 232        |
| (3) Funktionsweise des Bestimmtheitsgebots: Schutz durch Vorhersehbarkeit . . . . .   | 233        |
| (4) Praktische und methodische Unmöglichkeit einer präzisen Normkonkretisierung . . . . .                                       | 234        |
| cc) Bestimmtheit des Tatverdachts als Ausprägung der strengen Gesetzlichkeit im Strafrecht . . . . .                            | 235        |
| (1) Schutz vor einer zwecklosen und willkürlichen Strafverfolgung . . . . .   | 235        |
| (2) Gefahr eines inakzeptablen Schutzvakuums . . . . .  | 238        |
| (3) Vorhersehbarkeitsförderung als dynamisches Ziel und Argument . . . . .  | 239        |
| (4) Art. 13 II GG als etablierter, aber unvollständiger Grund für die Garantie der bestimmten (Straf-)Rechtsanwendung . . . . . | 242        |
| dd) Fazit: Konstitutionalisierung statt „Blackbox“ des Tatverdachts . . . . .   | 244        |
| 3. Vorgaben und Leitlinien für die strafprozessuale Verdachtsdogmatik . . . . .   | 249        |
| a) Normative Struktur des Tatverdachts und Fortsetzungshypothese . . . . .  | 250        |
| aa) Maßstäbe der Rechtsprechung und des Schrifttums . . . . .   | 250        |
| bb) Tatsachenabhängiger Bestimmtheitsmaßstab . . . . .  | 253        |
| cc) Absicherung einer nur temporär zulässigen Vagheit: Fortsetzungshypothese . . . . .  | 254        |
| dd) Institutionalisiertes Verständnis von rechtlicher Vertretbarkeit . . . . .  | 256        |
| b) Allgemeines Kompensationsgebot . . . . .   | 258        |
| IV. Fazit: Bestimmtheit als konstitutionelles Handlungsgebot . . . . .  | 261        |
| <b>C. Anwendungssituationen für Einstellungen nach § 153a StPO . . . . .</b>  | <b>263</b> |
| I. Terminologische Grundlegung . . . . .  | 263        |
| II. Anwendungssituationen und Fallbeispiele . . . . .   | 265        |

*Kapitel 4*

**Legitimation des § 153a StPO und Bewertung  
der Rechtsfragen** 269

|  |     |
|--|-----|
| <b>A. Legitimation und Zwecke des § 153a StPO</b> .....  | 270 |
| I. Zur Methode und Prüfung: Primat der Verfassung statt Prinzipientreue  | 273 |
| 1. Grundgesetz statt Legalitätsprinzip als Ausgangspunkt .....   | 274 |
| a) Legalität und Opportunität als methodisch problematische<br>Prämissen .....   | 274 |
| b) Dach der Verfassung als Anfangspunkt .....  | 278 |
| 2. Legitimation durch Identifizierung noch annehmbarer Spannungs-<br>verhältnisse .....  | 280 |
| a) Vorab: Verhältnismäßigkeit als fragwürdiges Leitprinzip von<br>§ 153a StPO .....  | 280 |
| b) Verfassungs- und verfahrensrechtliche Spannungsverhältnisse ...   | 281 |
| aa) Historisches Legitimationsvakuum .....   | 281 |
| bb) Eigenart des § 153a StPO als Ausnahmevorschrift .....  | 282 |
| (1) Verfassungsrechtliche Rahmensetzung .....  | 283 |
| (2) Strafverfahrensrechtliche Rahmensetzung .....  | 283 |
| c) Annahmen und Limitierungen des Prüfprogramms .....  | 285 |
| 3. Regelanwendungsfall als methodisches Hilfsmittel zur Absicherung<br>einer normkonzeptionell kohärenten Anwendungspraxis ..... | 289 |
| a) Konkretisierung der Spannungsverhältnisse als methodisches<br>Problem .....   | 289 |
| b) Verfassungsorientierte Auslegung für eine verfassungsorientierte<br>Praxis .....  | 290 |
| c) Begriff und Bedeutung des Regelanwendungsfalls .....  | 291 |
| II. Vorgaben des Grundgesetzes .....   | 291 |
| 1. Ziele des historischen Gesetzgebers .....   | 291 |
| 2. Einordnung und Eingrenzung der gesetzgeberischen Ziele .....  | 292 |
| a) Maßstabsprägender Ausgangspunkt der Zweckbewertung:<br>Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers .....                             | 293 |
| aa) Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts .....   | 294 |
| bb) Grund und Grundzüge der Gestaltungsfreiheit im Straf-<br>verfahrensrecht .....   | 295 |
| cc) Bedingungen der Gestaltungsfreiheit .....  | 298 |
| (1) Nachträgliche Evaluation als Kehrseite anfänglicher<br>Prognosen .....   | 298 |
| (2) Rationalität des Gesetzgebungsverfahrens .....   | 300 |
| (3) Kritische Bewertung der Normzwecke .....   | 300 |
| dd) Folgerungen zur Normgenese von § 153a StPO .....   | 301 |
| b) Justizentlastung .....  | 303 |
| aa) Interpretationsmöglichkeiten .....   | 304 |

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| bb) | Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege als normlegitimierender und auslegungsleitender Zweck: Faules Ei oder Ei des Kolumbus? . . . . . | 305 |
| (1) | Bedenkliche Gegenüberstellungen . . . . .  | 307 |
| (2) | „Durchsetzung“ des Strafanspruchs . . . . .  | 308 |
| (3) | Terminologische Diffusität . . . . .   | 310 |
| (4) | Zwischenergebnis . . . . .   | 311 |
| cc) | Entlastung, Effizienz und Funktionstüchtigkeit als unmögliche Normzwecke . . . . .   | 312 |
| c)  | Verfahrensbeschleunigung . . . . .   | 313 |
| d)  | Kapazitätslenkung durch prozessuale Priorisierung . . . . .  | 317 |
| e)  | Proportionalität des Strafverfahrens . . . . .   | 318 |
| aa) | Rechtsstaatlicher Drahtseilakt . . . . .   | 319 |
| bb) | Sektorale Lösung, Freiwilligkeit und Dysfunktionalität des Verfahrens . . . . .  | 320 |
| 3.  | Beeinträchtigungen oder Verstöße: Einschränkungen des § 153a StPO und seiner Proportionalitätsidee . . . . .                           | 321 |
| a)  | Gewaltenteilung und Rechtsprechungsmonopol . . . . .   | 321 |
| aa) | Monopol der rechtsprechenden Gewalt: Auflage als strafähnliche Maßnahme? . . . . .   | 321 |
| (1) | Ergänzung der tradierten Maßstäbe aus Art. 92 GG . . . . .   | 322 |
| (2) | Verfahrensbeendende Sanktion nach Tatverdacht als normkonzeptionelles Dilemma . . . . .  | 326 |
| (3) | Verfassungsrechtliche Begrenzung: Verbot der Verfolgung von Strafzwecken . . . . .   | 327 |
| (4) | Verfassungsrechtliche Bedingung: Freiwilligkeit als Abgrenzungsmerkmal . . . . .   | 330 |
| (a) | Potentiale einer normativ definierten und real wirksamen Freiwilligkeit . . . . .  | 330 |
| (b) | Gefahren für eine real wirksame Freiwilligkeit . . . . .   | 334 |
| (5) | Zwischenergebnis . . . . .   | 337 |
| bb) | Gewaltenteilungsgrundsatz als Idee der Funktionsgerechtigkeit . . . . .  | 338 |
| b)  | Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht (Art. 103 II GG) . . . . .  | 339 |
| aa) | Parlamentarisches Bestimmtheitsgebot: Bestimmtheit des Normtextes . . . . .  | 339 |
| bb) | Beeinträchtigung des erweiterten Bestimmtheitsgebots? . . . . .  | 341 |
| cc) | Beeinträchtigung des Kompensationsgebots? . . . . .  | 341 |
| (1) | Präjudizienbindung bei Strafflosigkeit nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung . . . . .   | 342 |
| (2) | Weitere Konstellationen . . . . .  | 344 |
| c)  | Unschuldsvermutung . . . . .   | 345 |
| d)  | Gleichheit der Strafverfolgung . . . . .   | 348 |
| aa) | Allgemeiner Gleichheitssatz und Strafverfahren . . . . .   | 348 |



|   |     |
|---|-----|
| bb) Spannungsverhältnis zwischen Gleichmäßigkeit und sachgerechter Differenzierung .....  | 352 |
| e) Fairness des Verfahrens .....  | 353 |
| f) Grundrechtlicher Anspruch auf effektive Strafverfolgung? .....   | 356 |
| aa) Verfassungsgerichtliche Herleitung eines Anspruchs auf effektive Strafverfolgung .....  | 357 |
| bb) Bewertung der dogmatischen Konstruktion .....   | 359 |
| (1) Begründungsdefizite der Entscheidungen .....  | 359 |
| (2) Unüberschaubare Reichweite eines tendenziell eingriffverstärkenden Topos .....  | 360 |
| (3) Verfassungsrecht und legitime Opferinteressen .....   | 362 |
| cc) Alternative Konzepte für einen verfassungsrechtlichen Schutz des Verletzten .....   | 366 |
| dd) Folgerungen für § 153a StPO .....   | 369 |
| (1) Legitime Begrenzung des Rechtswegs innerhalb der fest umgrenzten Ausnahme .....   | 369 |
| (2) Effektiver Rechtsschutz des Verletzten außerhalb der fest umgrenzten Ausnahme .....   | 370 |
| III. Vorgaben des Strafverfahrensrechts .....   | 371 |
| 1. Zielbestimmung im Strafverfahren .....   | 372 |
| 2. Tragfähigkeit einer Konvergenzthese .....  | 372 |
| a) Findung der materiellen Wahrheit .....   | 373 |
| b) Rechtsförmigkeit .....   | 376 |
| c) Rechtsfrieden .....  | 377 |
| aa) Rechtsfrieden durch justizförmige Verdachtsklärung? .....   | 380 |
| bb) Rechtsfrieden durch Konsens? .....  | 381 |
| cc) Zusammenführung: Rechtsfrieden als Idee gesamtgesellschaftlicher Fairness .....   | 382 |
| (1) Vorzüge und Kritikpunkte beider Interpretationen .....  | 382 |
| (2) Versuch einer umsichtigen Begriffserweiterung durch den Schleier des Nichtwissens .....   | 384 |
| (3) Rechtsfrieden und normative Struktur von § 153a StPO .....  | 386 |
| 3. § 153a StPO als Abbruch des Strafverfahrens mit Verkürzung seiner Ziele .....  | 388 |
| IV. (Re-)Konstruktion von Regelungskonzept, Normzweck und Regelanwendungsfall .....   | 389 |
| 1. Zentrale Prämissen und Begrenzungen der Zweckbestimmung .....  | 389 |
| 2. Proportionalität wegen <i>fehlender Notwendigkeit</i> und durch <i>Suspens des Verfahrens</i> .....  | 390 |
| a) Fehlende Notwendigkeit des gerichtlichen Verfahrens .....  | 390 |
| b) Beschuldigter als autonomes Subjekt der Auflagenleistung .....   | 391 |
| c) Strafreoretische Einpassung: Legitimes Desinteresse des Staates durch Abstinenz der Vergeltung und personale Relativität der Spezialprävention ..... | 392 |
| aa) Gesetzeshistorische Grundlegung .....   | 393 |

|   |     |
|---|-----|
| bb) Präventionsorientierung und personale Relativität<br>der Spezialprävention .....                  | 394 |
| cc) Berücksichtigung von Strafzwecken über das öffentliche<br>Interesse und die Eignungsklausel ..... | 397 |
| d) Zur Rechtsnatur der Auflagenleistung: Sicherheitsleistung und<br>Suspens .....                     | 398 |
| e) Proportionalitätsidee und Rechtsfrieden .....  | 399 |
| aa) Perspektive der Allgemeinheit .....   | 400 |
| bb) Perspektive des Beschuldigten .....   | 402 |
| cc) Perspektive des Verletzten .....  | 403 |
| 3. Normspezifische Dimension und Absicherung der Freiwilligkeit ...                                   | 405 |
| a) Grundsatz der Informationssymmetrie .....  | 406 |
| b) Schuldschwere, Problem der Untersuchungshaft und<br>Koppelungsverbot .....                         | 408 |
| c) Gegenseitige Zustimmung: „Dritter“ als <i>procedural safeguard</i> ..                              | 410 |
| 4. Regelanwendungsfall: kleine und einfachere Verfahren .....   | 413 |
| 5. Argumente gegen die Proportionalitätsidee und das vorgelegte<br>Regelungskonzept .....             | 414 |
| a) Konzeptioneller Kern und „Auswüchse“ der Praxis .....  | 414 |
| b) Gerichtliche Einstellung als systematische Irritation? .....                                       | 415 |
| c) Fiskalisierung des Strafrechts? .....  | 417 |
| <b>B. Rechtsanwendungs- und Streitfragen im Normprogramm</b>  |     |
| <b>des § 153a StPO</b> .....  | 419 |
| I. Verdacht der Tat: Auflageneinstellungsverdacht .....   | 420 |
| 1. Grundlagen .....   | 420 |
| a) Fortsetzungshypothese und Fixierung der Maximalhypothese ...                                       | 421 |
| b) Konkretisierung der Maximalhypothese im Auflageneinstellungs-<br>verdacht .....                    | 423 |
| aa) Skizze zur tatsächlichen Seite des Tatverdachts und der<br>Beweisprognose .....                   | 423 |
| (1) Verdachtsprüfung als Informationsgrundlage .....  | 423 |
| (2) Einwände zugunsten vermeintlich strengerer Maßstäbe   | 424 |
| bb) Normative Seite der Maximalhypothese: bestandsfähige<br>Normdeutung .....                         | 428 |
| 2. Bedeutung von Streitfragen bei Prüfung des Tatverdachts .....                                      | 429 |
| a) Höchstrichterliche Rechtsprechung bestimmt Strafflosigkeit<br>(konkrete Streitfrage) .....         | 429 |
| b) Höchstrichterliche Rechtsprechung bestimmt Strafbarkeit<br>(konkrete Streitfrage) .....            | 430 |
| c) Potentielle Streitfragen .....   | 431 |
| d) Unzulässige Vagheit im Umgang mit Streitfragen:<br>Einordnungsgebot .....                          | 431 |
| 3. Besondere Fallgruppen .....  | 432 |

|   |     |
|---|-----|
| a) Sonderfall I: Unvermeidbarer Verbotsirrtum . . . . .   | 433 |
| b) Sonderfall II: Verdachtsprüfung nach revisionsgerichtlicher<br>Entscheidung . . . . .  | 435 |
| c) Sonderfall III: Verdachtsprüfung im revisionsgerichtlichen<br>Verfahren . . . . .  | 436 |
| II. Schwere der Schuld . . . . .  | 436 |
| 1. Grundlagen . . . . .   | 437 |
| a) Orientierung an der Strafzumessungs- oder der Einzeltatschuld? .   | 437 |
| b) Freiheitsstrafe als absolute Grenze . . . . .  | 438 |
| 2. Bedeutung von Streitfragen bei Beurteilung der Schuldschwere . . .   | 440 |
| a) Höchstrichterliche Rechtsprechung bestimmt Strafbarkeit<br>(konkrete Streitfrage) . . . . .  | 441 |
| b) Potentielle Streitfragen . . . . .   | 441 |
| III. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und Eignung<br>der Auflage . . . . .   | 442 |
| 1. Grundlagen . . . . .   | 442 |
| a) Funktionale Auslegung: Interesse an der Bestrafung <i>und</i><br>Verfolgung . . . . .  | 443 |
| b) Bestrafungsinteressen . . . . .  | 445 |
| aa) Adaption von general- und spezialpräventiv begründeten<br>Strafzwecken . . . . .  | 445 |
| bb) Vergeltung oder Genugtuung als beachtliche „Interessen“? .  | 449 |
| (1) Absolute Theorien und konkrete Bestrafungsinteressen .  | 450 |
| (2) Absolute Theorien und konkrete Bestrafungsgrenzen . . .   | 451 |
| cc) Präventive Bestrafungsinteressen . . . . .  | 452 |
| dd) Bestrafungsinteressen und expressive Straftheorien . . . . .  | 454 |
| c) Verfolgungsinteressen . . . . .  | 456 |
| aa) Trentmanns These eines Strafprozessführungsinteresses . . .   | 456 |
| bb) Kritische Würdigung . . . . .   | 457 |
| cc) Regelungskonzeptorientierte Deutung: Interesse an den<br>Instrumenten des Strafverfahrens . . . . .   | 460 |
| d) Konturen der Eignungsklausel . . . . .   | 461 |
| 2. Bedeutung von Streitfragen bei Beurteilung des öffentlichen Inte-<br>resses . . . . .  | 463 |
| a) Spezialpräventive Bestrafungsinteressen: Sozialprognose und<br>Gesamtwürdigung . . . . .   | 463 |
| b) Generalpräventive und expressiv-orientierte Bestrafungsinteres-<br>sen: Gerichtliche Entscheidung der Streitfrage zur Verteidigung<br>der Rechtsordnung? . . . . . | 464 |
| aa) Verteidigung der Rechtsordnung: Grundsätze . . . . .  | 464 |
| bb) Normspezifische Adaption für § 153a StPO . . . . .  | 465 |
| cc) Spezifizierung der legitimen Justizinteressen . . . . .   | 467 |
| (1) Grundsatz: Unbeachtlichkeit des Justizinteresses . . . . .  | 467 |

|   |     |
|---|-----|
| (2) Legitime Justizinteressen I: Streitfragen und Zunahme von Straftaten . . . . .                      | 468 |
| (3) Legitime Justizinteressen II: Streitfragen und Zunahme von Verdachtsfällen . . . . .                | 469 |
| (4) Legitime Justizinteressen III: konkrete Streitfrage und höchstrichterliche Rechtsprechung . . . . . | 470 |
| (5) Streitfragen und Interessen des Verletzten? . . . . .   | 472 |
| c) Verfolgungsinteressen . . . . .  | 473 |
| aa) Höchststrichterliche Rechtsprechung bestimmt Strafbarkeit (konkrete Streitfrage) . . . . .          | 473 |
| bb) Abweichende gerichtliche Entscheidung bestimmt Strafbarkeit (potentielle Streitfrage) . . . . .     | 474 |
| cc) Abweichende gerichtliche Entscheidung bestimmt Strafflosigkeit (potentielle Streitfrage) . . . . .  | 475 |
| dd) Keine gerichtliche Entscheidung: ungeklärte Rechtslage (potentielle Streitfrage) . . . . .          | 476 |
| 3. Besondere Fallgruppen . . . . .  | 476 |
| a) Sonderfall I: Interesse an der Klärung außerstrafrechtlicher Rechtsverhältnisse . . . . .            | 476 |
| b) Sonderfall II: Interesse nach revisionsgerichtlicher Klärung . . . . .                               | 478 |
| c) Sonderfall III: Interesse innerhalb eines revisionsgerichtlichen Verfahrens . . . . .                | 478 |
| IV. Funktion der justiziellen Zustimmungserfordernisse . . . . .  | 479 |
| <b>C. Folgeüberlegungen</b> . . . . .   | 480 |
| I. Konsequenzen <i>de lege lata</i> . . . . .   | 480 |
| 1. Harmonisierung flankierender Vorschriften in der Strafprozessordnung . . . . .                       | 481 |
| a) Erörterungen im Strafverfahren (§§ 160b, 202, 212 StPO) . . . . .                                    | 481 |
| b) Notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren (§§ 140 II, 141 III StPO) . . . . .                  | 482 |
| c) Uneingeschränkte Akteneinsicht (§ 147 StPO) . . . . .  | 482 |
| 2. Anpassungen in den RiStBV . . . . .  | 483 |
| 3. Korrekturen der Rechtsprechung zu § 153a StPO . . . . .  | 485 |
| 4. Beobachtungspflicht des Gesetzgebers . . . . .   | 486 |
| II. Überlegungen <i>de lege ferenda</i> . . . . .   | 487 |
| 1. Einführung einer normspezifischen Belehrungspflicht . . . . .  | 487 |
| 2. Potentiale und Funktion einer Begründungspflicht . . . . .   | 489 |
| 3. Begrenzung der Auflagenhöhe? . . . . .   | 490 |
| 4. Reevaluation der (revisions-)gerichtlichen Einstellung nach § 153a II StPO . . . . .                 | 491 |
| 5. Neufassung von § 153a StPO . . . . .   | 492 |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Zusammenfassung und Ausblick</b> ..... | 496 |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....         | 503 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b> .....         | 537 |

## Einführung

Die Einstellungsmöglichkeit nach § 153a StPO eröffnet Staatsanwaltschaften und Gerichten seit nunmehr fast 50 Jahren einen Weg, nach der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen durch den Beschuldigten<sup>1</sup> von der öffentlichen Klage abzusehen. Die ursprünglich auf den Bereich der Kleinkriminalität beschränkte Verfahrensgestaltung sollte vornehmlich der Entlastung der Justiz und der Beschleunigung des Strafverfahrens dienen.<sup>2</sup> Schon in ihren Anfangsjahren erlebte die Vorschrift einen Siegeszug in der Praxis<sup>3</sup> und wurde in den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts zur weiteren Entlastung der Justiz<sup>4</sup> auf den Bereich der mittleren Kriminalität erstreckt. In der Gegenwart ist die enorme Bedeutung der Vorschrift für die alltägliche Praxis der Strafverfolgung ebenso unbestreitbar<sup>5</sup> wie die Existenz einer anhaltenden Kritik von Seiten der Wissenschaft<sup>6</sup> und der Öffentlichkeit<sup>7</sup> an ihr.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird von *Auflagen* statt von *Auflagen und Weisungen* gesprochen werden, da eine Differenzierung für die Ziele dieser Untersuchung nicht erforderlich ist; zur Unterscheidung statt aller LR-*Beulke*, § 153a Rn. 47. Auch werden die *Staatsanwaltschaft* als einstellendes Organ des Staates und der *Beschuldigte* als betroffener Bürger herangezogen, soweit die Untersuchung keine Unterscheidung zwischen der staatsanwaltschaftlichen (§ 153a I StPO) und der gerichtlichen Einstellung unter Auflagen (§ 153a II StPO) treffen muss.

<sup>2</sup> BT-Drs. 7/550, S. 297; näher zu den Zwecken der Vorschrift aus historischer Perspektive Kap. 1 A.; zur verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Legitimität dieser Zwecke Kap. 4 A. II. 2. und 3.

<sup>3</sup> Dazu eingehend *Heinz*, ZStW 94 (1982), 632 (644 ff.); *Rieß*, ZRP 1983, 93 (99); vgl. auch LR-*Beulke*, § 153 Rn. 5: phänomenaler Siegeszug.

<sup>4</sup> BT-Drs. 12/1217, S. 34.

<sup>5</sup> LR-*Beulke*, § 153a Rn. 15, 29; SK-*Weßlau/Deiters*, § 153a Rn. 3; *Heinz*, Sanktionierungspraxis, S. 56; *Sauer/Münkel*, Absprachen, Rn. 16.

<sup>6</sup> Für die Streichung dieser Vorschrift in der jüngeren Vergangenheit *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 197; *Backes*, FS Hassemer, S. 985 (998); *Stuckenberg*, GS Weßlau, S. 369 ff.; *Weigend*, GS Weßlau, S. 424 f.; *Brüning*, ZIS 2015, 586 ff.; *Deiters*, GA 2015, 371 ff.

<sup>7</sup> Exemplarisch *Leutheusser-Schnarrenberger*, Interview vom 4. August 2014 im Deutschlandfunk (abrufbar unter <https://bit.ly/1AbwEP9> – diese und nachfolgende Internetseiten abgerufen am 7. Juni 2019); zu mehreren, in der Öffentlichkeit zuletzt thematisierten Einstellungen *Trentmann*, ZStW 128 (2016), 446 f.

## I. Von Contergan zu Kohl: Das Phänomen der Rechtsfragen

Mitursächlich für das Unbehagen an dieser Vorschrift sind die zentralen, doch vagen Merkmale des *öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung* und der *Schwere der Schuld*. Sie gewähren Strafverfolgungsorganen zwar eine hohe Flexibilität im Umgang mit dem alltäglichen Anfall der Kleinkriminalität.<sup>8</sup> Doch etablierten sie zugleich eine Praxis, die geneigt und gewillt bleibt, vom Gesetzgeber intendierte Grenzen der zulässigen Einstellung regelmäßig auszureizen oder sogar zu überschreiten.<sup>9</sup> Eine besonders umstrittene Variante der Handhabung von § 153a StPO belegt eine Aussage des LG Bonn, die es im Jahr 2001 im Einstellungsbeschluss zum Parteispendenverfahren gegen den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl tätigte:

„[...] als weiterer alternativer oder zusätzlicher Einstellungsgrund gilt in der Rechtspraxis auch die Ungewissheit über das Ergebnis, weil zum Beispiel *bislang ungeklärte Rechtsfragen offen sind* und eine langwierige Durchführung des Verfahrens durch mehrere Instanzen nicht mehr im Verhältnis zur Tat oder zum Schuldgehalt und damit auch zur eventuellen Höhe der Strafe stünde.“<sup>10</sup>

Erste Kritik an diesem Passus resultiert aus der Feststellung, dass § 153a StPO Auflagen, nicht aber Einstellungsgründe enumerativ aufzählt und der Rekurs auf die Rechtspraxis ein ungewöhnliches Argument in einer rechtlichen Begründung darstellt. So fragwürdig schon die methodische Herleitung des Einstellungsgrunds war, so zutreffend mag aber die Darstellung der alltäglichen Rechtspraxis gewesen sein,<sup>11</sup> da kriminologische Untersuchungen eine signifikante, doch problematische und von der Praxis auch als problematisch empfundene Anwendung des § 153a StPO in Verfahren mit schwieriger Beweis- oder Gesetzeslage feststellten.<sup>12</sup>

Das Phänomen der Rechtsfragen scheint allgemein in einem kuriosen Spannungsverhältnis zu Einstellungen aus Opportunität zu stehen. So hielt es schon das LG Aachen im Jahr 1971 im Beschluss zur Einstellung des Contergan-Verfahrens für erforderlich, zu erwähnen, dass die Klärung wichtiger Rechtsfragen einer Einstellung nicht entgegenstehen dürfe.<sup>13</sup> Wurde die

<sup>8</sup> LR-*Beulke*, § 153a Rn. 3; SK-*Weßlau/Deiters*, § 153a Rn. 1.

<sup>9</sup> *Backes*, FS Hassemer, S. 863 (871 f.); *Dahs*, NJW 1996, 1192 (1193); *Rieß*, ZRP 1985, 212 (216); vgl. auch *Meinberg*, Geringfügigkeitseinstellungen, S. 246: extreme Ausprägungen regelmäßiger Funktionsstrukturen.

<sup>10</sup> LG Bonn NJW 2001, 1736 (1738) (Hervorhebungen des Verf.).

<sup>11</sup> Vgl. *Richter*, FS Riess, S. 448.

<sup>12</sup> Empirisch *Ahrens*, Einstellung, S. 132, 156; *Hertwig*, Einstellung, S. 119 f., 190; *Kunz*, Einstellung, S. 73 f.; *Meinberg*, Geringfügigkeitseinstellungen, S. 228 f.; *Kaiser/Meinberg*, NStZ 1984, 343 (349 f.); dazu auch m. w. N. *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, § 27 Rn. 62 ff., 67 ff.; *Lampe*, Kleinkriminalität, S. 78.

<sup>13</sup> LG Aachen JZ 1971, 507 (520). Die Einstellung erfolgte vor Einführung des § 153a StPO und deshalb formal auflagenfrei nach § 153 III StPO a. F., wobei das

Rechtsfrage im Jahr 1971 noch als streitbares Einstellungshindernis abgewiesen, kam ihr dreißig Jahre später der Stellenwert eines Einstellungsgrunds zu. Welche Bedeutung sie für § 153a StPO letztlich aufweist, kann die Rechtsprechung aber nicht eindeutig beantworten.

Einen Bedeutungszuwachs von Rechtsfragen für Einstellungen aus Opportunität lässt sich der Literatur nicht entnehmen. Die überwiegende Auffassung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum<sup>14</sup> teilt zwar die Auffassung des LG Aachen, wonach das öffentliche Interesse an der Klärung einer bestimmten Rechtsfrage für die Einstellung unbeachtlich sei.<sup>15</sup> In einstimmig kritischen Reaktionen auf den Beschluss des LG Bonn knüpft es hingegen an den von § 153a StPO vorausgesetzten Tatverdacht an, der erst und allein dann vorliegen soll, wenn die Justiz die Strafbarkeit annimmt.<sup>16</sup> Kurz: *Rechtsfragen müssen entschieden werden.*<sup>17</sup>

Eine abweichende Auffassung im Schrifttum findet man nicht.<sup>18</sup> Deshalb irritierte es umso mehr, als das LG Düsseldorf im Jahr 2006 im Einstellungsbeschluss zum Mannesmann-Verfahren feststellte, dass bedeutsame Rechtsfragen durch die vorangegangene Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs geklärt wurden, Anträge der Angeklagten und Staatsanwaltschaft deutlich gemacht hätten, dass sie auf die endgültige Klärung der Schuldfrage verzichteten und es sich bei den offen gebliebenen Fragen nur um solche handele, die über den vorliegenden Fall hinaus nicht von grundlegender Bedeutung seien.<sup>19</sup> Zwar wären „durchaus allgemein interessierende tatsächliche und rechtliche Fragen [...] zu klären gewesen. Für das nach § 153 a StPO maßgebliche öffentliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung lässt sich daraus aber nichts herleiten. Denn das öffentliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung ist vom öffentlichen Interesse an der Klärung allgemein interessierender Rechtsfragen deutlich zu unterscheiden.“ Im Jahr 2013 bemerkte das VG Berlin in einem *obiter dictum* jedoch, dass bei den Strafver-

---

Gericht die „nicht unerheblichen, freiwilligen Leistungen für Bedürftige“ durch die Angeklagten in einer „zusammenfassenden Würdigung“ maßgeblich berücksichtigte.

<sup>14</sup> Nachfolgend nur noch *Schrifttum*.

<sup>15</sup> Dazu statt aller m. w. N. LR-Beulke, § 153 Rn. 33.

<sup>16</sup> LR-Beulke, § 153a Rn. 39; Meyer-Göfner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 2; Radtke/Hohmann-Radtke, § 153a Rn. 29; Sauer/Münkel, Absprachen, Rn. 116; Beulke/Fahl, NStZ 2001, 426 (428); Hamm, NJW 2001, 1694f.; Saliger, GA 2005, 155 (174).

<sup>17</sup> Statt aller LR-Beulke, § 153a Rn. 39.

<sup>18</sup> Allein Weßlau hielt diese Kritik für fragwürdig, da die durch § 153a StPO gestattete maximal opportune – und für sie im Ergebnis verfassungswidrige – Handhabung kaum (mehr) missbraucht werden könne, SK<sup>4</sup>-Weßlau, § 153a Rn. 16f.; dagegen aber Scheinfeld, FS Herzberg, S. 851.

<sup>19</sup> Dazu und zum Folgenden Pressemitteilung des LG Düsseldorf Nr. 09/2006 (zitiert nach Saliger/Sinner, ZIS 2007, 476 [477]); vgl. auch Lichtenberg, BLJ 2007, 38 (41 f.); Scheinfeld, FS Herzberg, S. 858 f.